

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Auf Grundlage des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat der Stadt Velden in seiner Sitzung vom 08.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Velden vom 16.02.2012 beschlossen:

§1

Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Velden vom 16.02.2012 wird durch das in der Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 08.03.2023

Stadt Velden



Herbert Seitz

Erster Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Löschgruppenfahrzeug HLF 10/16	6,70 €
ab)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,00 €
ac)	Tragkraftspritzenanhänger	3,00 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF 3,00 €

c) Einsatzleitwagen oder PKW 4,00 €

d) Anhänger, Transportanhänger mit Pläne 1,50 €

e) Bootsanhänger 1,50 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	140,00 €
ab)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	130,00 €
ac)	Tragkraftspritzenanhänger	39,00 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF 36,00 €

c) Einsatzleitwagen oder PKW 23,00 €

d) Anhänger, Transportanhänger mit Plane 20,00 €

e) Bootsanhänger 20,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1)	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	55,00 €
2)	Pressluftatmer incl. Atemmaske	29,00 €
3)	Rettungssatz (Spreizer/Schere)	38,00 €
4)	Rettungszylinder (Satz)	20,00 €
5)	Motorpumpe	20,00 €
6)	Stromerzeuger 8 KVA / 11 KVA	35,00 €
7)	Tauchpumpe	31,00 €
8)	Mehrzwecksauger	25,00 €
9)	Lichtmast	25,00 €
10)	Hartschalenboot	20,00 €
11)	Elektro-Schlaghammer	10,00 €
12)	Elektro-Bohrhammer	10,00 €
13)	Elektro-Bohrmaschine	10,00 €
14)	Elektro-Trennschleifer	10,00 €
15)	Hochdruckreiniger	25,00 €
16)	Akku-Schrauber	5,00 €
17)	Verbrennungsmotor-Trennschleifer	20,00 €
18)	Kettensäge oder Elektrosäge	18,00 €
19)	Schiebeleiter (3-teilig)	20,00 €
20)	Steckleiterteil	2,50 €
21)	Fangleine	2,00 €

22)	Belüftungsgerät	20,00 €
23)	Absturzsicherung	15,00 €
24)	Hebekissen pro Stück., 8 bar	10,00 €
25)	Hebesatz, hydraulisch	20,00 €
26)	Hitzeschutzanzug	20,00 €
27)	Ölstau	26,00 €
28)	Wärmebildkamera	50,00 €
29)	Stativ mit 2 Strahlern 1000 Watt	20,00 €
30)	Sondergeräte	nach tatsächlichem Aufwand
31)	Verbrauchsmaterialien	
	a) Ölbinder je Sack	30,00 €
	b) Ölbinder für Gewässer je Sack	35,00 €
	c) Schaummittel, je Liter	3,00 €
	d) Kanthölzer, Bretter, Planen	u. ä. je nach Aufwand
	e) Abfallsäcke, Abfallgebühren	nach Aufwand

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

- 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

- 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | einen hauptamtlichen Bediensteten, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 12,20 € |
| b) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 12,20 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungsgebühren:

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühr.

6. Gebühren für Leistungen der Atemschutzpflegestelle

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velden – Atemschutzpflegestelle - werden auswärtigen Wehren berechnet:

- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| a) | Flaschenfüllung 300 bar | 19,80 € |
| b) | Prüfung eines Pressluftatmers | 19,60 € |
| c) | Prüfung einer Atemschutzmaske | 10,10 € |

7. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierung werden berechnet:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. | 400,00 € |
| b) | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung | 560,00 € |
| c) | Vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszugs, je angefangene 15 Min. | 560,00 € |



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren
(Feuerwehr-Gebührensatzung)
vom 16.02.2012**

Die Stadt Velden erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Velden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Velden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze sowie andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ vom 27.02.2008 außer Kraft.

Velden, den 16.02.2012
Stadt Velden

Herbert Seitz

Herbert Seitz

Erster Bürgermeister

